

Handwritten note:
Kantone 19. 12. 98 von d. B. Uri
Genehmigung durch Kanton Uri 19. 12. 98

13.7.01/hej-SZ
Änd. 22.08.01
Änd. 28.11.02

Vertrag

zwischen

KOPIE

1. **Markus Inderbitzin-Suter**, Loosberg, 6452 Riemenstalden
- Eigentümer von KTN 616 GB Morschach
2. Wasser- /Kanalisationskommission Sisikon, 6452 Sisikon
vertreten durch den Präsidenten M. Fischlin und den Sekretär P. Wyrsch
3. **Kanton Uri**
vertreten durch den Vorsteher der Baudirektion, Regierungsrat O. Epp
4. **Kanton Schwyz**
vertreten durch den Vorsteher des Baudepartements, Regierungsrat L. Bösch

betreffend Quellennutzung

Vorbemerkungen

Mit Dienstbarkeitsvertrag 19. Dezember 1996, im Grundbuch eingetragen am 19. Januar 1998, räumte Markus Inderbitzin-Suter, Loosberg, Riemenstalden den Kantonen Uri und Schwyz je ein Quellenrecht auf GB 12 Riemenstalden und KTN 616 Morschach ein. Gemäss Vertragsziffer IV. 3. verpflichtete sich der belastete Grundeigentümer, Dritten keine weiteren Nutzungsrechte an diesen Quellen einzuräumen. Ferner sollte die Höhe der Entschädigung erst im Zeitpunkt der effektiven Quellennutzung festgesetzt werden, ebenso die Regelung des Heimfalls.

Die Kantone Uri und Schwyz haben, im Zusammenhang mit dem Bau der Sperren 24-26 (1989), auf ihre eigenen Kosten die Fassungs- und Ableitungsanlagen an der sogenannten "Hangquelle Ägerli" auf KTN 616 Morschach erstellt.

Die Wasser- /Kanalisationskommission Sisikon (nachfolgend WKK Sisikon) bekundet Ihr Interesse an der Mitbenutzung dieser Quelle vornehmlich zur Abdeckung der Wasserversorgung Sisikon in allfälligen Notsituationen.

1. Inhalt

- 1.1 In Abänderung von Ziff. IV. 3. des vorerwähnten Dienstbarkeitsvertrages (Quellenrechte) berechtigen die Kantone Uri und Schwyz den belasteten Grundeigentümer von KTN 616 Morschach, der WKK Sisikon gemäss nachstehenden Bestimmungen ebenfalls ein Nutzungsrecht an der "Hangquelle Ägerli" einzuräumen.

Diese Quelle ist im beigehefteten und Vertragsbestandteil bildenden Situationsplan 1: 500 vom 27. Juli 2001 rot eingezeichnet.

- 1.2 Während der Rechtsausübung durch die WKK Sisikon verzichten die Kantone auf ihr servitutarisches Nutzungsrecht an dieser Quelle.

2. Umfang

Vorbehältlich eines allfälligen Eigengebrauchs durch den Grundeigentümer von KTN 616 steht der WKK Sisikon grundsätzlich das uneingeschränkte Nutzungsrecht an der Quelle zu.

3. Dauer/Rücktritt

- 3.1 Das Nutzungsrecht der WKK Sisikon dauert 20 Jahre ab Abschluss dieses Vertrages.
- 3.2 Nach Ablauf des Vertrages erklären sich die Parteien bereit, über eine allfällige Vertragserneuerung zu verhandeln.
- 3.3 Sollte eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung der Quelle auftreten, kann die WKK Sisikon einseitig und ohne weitere Entschädigungspflicht vom Vertrag zurücktreten.

4. Entschädigung

- 4.1 Für die Quellennutzung bezahlt die WKK Sisikon dem belasteten Grundeigentümer:
 - a) eine Jahrespauschale von Fr. 1'000.-- für eine maximal Quellennutzung von 60 Tagen/Jahr;
 - b) Fr. 15.-- für jeden weiteren Nutzungstag, zahlbar jeweils bis Ende Januar des folgenden Jahres anhand der Rapportunterlagen.
- 4.2 Diese Entschädigungsvereinbarung gilt für die feste 20-jährige Vertragsdauer.
- 4.3 Der Grundeigentümer und die Kantone Uri und Schwyz haben das Einsichtsrecht in die Messunterlagen.

5. Gewährleistung

- 5.1 Weder der Grundeigentümer noch die quellenberechtigten Kantone übernehmen der WKK Sisikon gegenüber die Sachgewähr für die qualitative und quantitative Güte der Quelle, und zwar ungeachtet von möglichen Ursachen einer allfälligen Beeinträchtigung des Quellflusses.
- 5.2 Sollte die Quellwasserversorgung Sisikon durch Massnahmen am Riemenstaldnerbach und seinem Einzugsgebiet oder durch den Bau und Betrieb des künftigen Strassentunnels der A4 (Umfahrung Sisikon) beeinträchtigt werden, so sind die Kantone Uri und Schwyz in dem Ausmass von allenfalls notwendigen Wasserersatzlieferungen befreit, als dannzumal der WKK Sisikon Wasser aus der Vertragsquelle zur Verfügung steht. Dieser Quellertrag müsste demnach an eine allfällige Ersatzlieferungspflicht der Kantone angerechnet werden.

6. Heimfall

- 6.1 Vorbehältlich einer anderslautenden Regelung zwischen dem Grundeigentümer und den subsidiär quellberechtigten Kantonen fällt bei einer allfälligen Aufhebung dieses Vertrages und Untergang des Quellenrechts die bestehende Quellfassungsanlage dem Grundeigentümer heim.
- 6.2 Ob und allenfalls in welchem Umfang der Grundeigentümer den bisherigen Quellberechtigten eine Entschädigung zu leisten hat, wird im dannzumaligen Zeitpunkt festgesetzt. Ein allfälliger Entschädigungsanspruch kann allerdings nur bei Weiternutzung der Quellen durch den Eigentümer oder bei Veräusserung von Quellrechten an Dritte geltend gemacht werden. Findet sich zwischen den Parteien auch nach Beizug eines Experten keine Einigung, entscheidet das ordentliche Gericht.

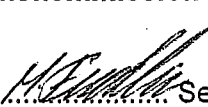

7. Weitere Bestimmungen

- 7.1 Der Unterhalt der Quellfassungs-, Ableitungsanlagen und Messvorrichtungen ist Sache der WKK Sisikon.
- 7.2 Die Kosten dieses Vertrages gehen zu Lasten der WKK Sisikon.
- 7.3 Die WKK Sisikon hat diesen Vertrag einer allfälligen, für die öffentliche Wasserversorgung Sisikon zuständigen Rechtsnachfolgerin zu überbinden.

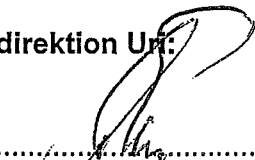
Riemenstalden,12.12.02.....Der Grundeigentümer KTN 616:

..........

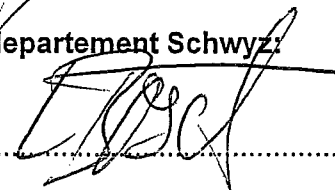
Sisikon,20. Jan 2003.....Wasser-/Kanalisationskommission Sisikon:

Präsident:..... Sekretär:.....

Altdorf,28.01.03.....Vorsteher Baudirektion Uri:

..........

Schwyz,18.02.03.....Vorsteher Baudepartement Schwyz:

..........